

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 38

Artikel: Das "Samstagsgesetz" vor dem Ständerat

Autor: B.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das „Samstagsgesetz“ vor dem Ständerat.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Seit nunmehr 13 Jahren ist die Novelle zum Fabrikgesetz anhängig, welche bezweckt, am Samstag eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit für die unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe zu veranlassen. In der Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins 1903 in Chur wurde die Frage als Haupttraktandum behandelt, nachdem die Zentralleitung eingehende Erhebungen in den Sektionen gemacht hatte, welche im Heft XX der gewerblichen Zeitfragen erschienen und der Bundesversammlung eingereicht worden sind.

Ganz ohne Einfluß ist die von uns geübte Kritik nicht geblieben und es sind wenigstens die schlimmsten Bestimmungen gestrichen oder gemildert worden.

Wir standen — auch mit dem Beschlusse der Delegiertenversammlung auf dem Standpunkt, daß wir grundsätzlich nichts gegen den Arbeiterschutz einzuwenden hätten, allein protestieren müßten gegen die immer weiter gehende Unterstellung der Gewerbe unter das Fabrikgesetz, welches für ihre Verhältnisse nicht passe und gegen die stets zunehmenden Zwangsbestimmungen, denen die Handhabung des Fabrikgesetzes huldigt. Wir betonten immer den großen Unterschied einer kürzern Arbeitszeit am Samstag für eine Fabrik, welche mit den Endkonsumenten der Waren gar nicht verkehrt, keine Reparaturen macht, und den Gewerben, welche den täglichen mannigfachen Bedürfnissen des Publikums gerecht werden müssen. Durch eine Zusammenstellung der in den europäischen Industriestaaten geltenden Bestimmungen erbrachten wir den Nachweis, daß in keinem Lande mit Bezug auf Einschränkung der Arbeitszeit so weitgehende Bestimmungen bestehen und auf so weite Kreise ausgedehnt sind, als bei uns.

Dagegen forderten wir neuerdings ein schweizer. Gewerbegesetz, worin auch die einschlägigen Verhältnisse für die Gewerbe in einem, diesen entsprechenden Sinne geregelt würden.

Die Gesetzesvorlage hat nun schon einige Male zwischen Nationalrat und Ständerat die Beratungen gewechselt, immer wieder gab es Differenzen, die auch bis heute noch nicht ganz ausgeglichen sind, und vielleicht dazu führen werden, das ganze Gesetz zu verunmöglichen.

Einigkeit zwischen den beiden Räten besteht in folgenden Punkten:

1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben ist die Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt (bisher 10) und darf nicht über 5 Uhr am Nachmittage ausgedehnt werden. Betrieben, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit nachweisen, können Ausnahmen durch den Bundesrat bewilligt werden. Hilfsarbeiten, welche zur Vorbereitung der Arbeit für das allgemeine Personal dienen (z. B. Kesselheizen) sind nicht inbegriffen.

2. Ausnahmen bzw. Bewilligungen für vorübergehende Verlängerung kann durch die Gemeindebehörden bewilligt werden, wenn eine bestimmte und zwingende äußere Veranlassung nachgewiesen wird — bis auf zwei Wochen, d. h. zweimal hintereinander. Der Bundesrat kann solchen Industrien, deren besondere Betriebsverhältnisse eine Ausnahme für längere Zeit benötigen, diesbezügliche Bewilligungen erteilen.

3. Die Strafbestimmungen des Fabrikgesetzes finden auch hier Anwendung.

Uneinig sind die Räte noch über folgende Punkte: Der Nationalrat will das Verbot aussprechen, daß am Samstag Arbeit mit nach Hause gegeben werde, während der Ständerat dieses Verbot auf die ganze Woche ausdehnen will.

Am 12. Dez. kam diese Differenz im Ständerat zur Sprache und es wurde mit 24 gegen 9 Stimmen festhalten beschloffen. Der Ständerat will also über den Rahmen des Gesetzes hinaus „eine Lücke im Fabrikgesetz ausfüllen“, wie der Herr Kommissionspräsident, Ständerat Hoffmann aus St. Gallen, sich ausdrückte. Die Kommission teilte sich in eine Minderheit und eine Mehrheit. Die erstere beantragte Zustimmung zum Nationalrat und hob hervor, daß die Ausdehnung verfassungswidrig sei, da sie in das Gebiet der Heimarbeit eingreife, wozu der Bund kein Recht habe. Namentlich die Uhren- und die Seidenindustrie würden geschädigt, auch die Konfektionsindustrie und andere seien in Mitleidenschaft gezogen.

Die Verfassung spricht in Art. 34 ganz klar von dem Rechte des Bundes, Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Fabriken aufzustellen, eine Einschränkung der Arbeitszeit außerhalb kann nicht herausgeklügelt werden. Mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit in der Ausführung der Befugnis so weit gehen zu dürfen, ist die Verfassungsverletzung nicht entschuldigt, sonst könnte man ja unter diesem Vorwande alles Mögliche und Unmögliche verbieten — und verlangen.

Was der Nationalrat nunmehr beschließen wird, ist ungewiß. Beharren beide Räte auf ihrem Standpunkte, so wird die Vorlage dahinsinken. Siegt der Ständerat, so ist das Referendum wahrscheinlich, da die Uhrenindustrie insbesondere mit dem Gesetz sehr unzufrieden ist. Kommt das Referendum zu Stande, so wird auch der Gewerbebestand in seiner großen Mehrheit geschlossen gegen das Gesetz stimmen, aus den Gründen, welche, wie oben gezeigt, für den Gewerbebestand das Gesetz als unannehmbar erscheinen lassen. Auch die Arbeiterschaft, welche die weitgehenden Bestimmungen des Gesetzes nie verlangte, wird größtenteils dagegen sein, wie die von den Fabrikinspektoren seinerzeit veranlaßte Abstimmung unter den Arbeiterinnen ergeben hat. Wo Stück-Lohn und Stundenlöhne verabsolgt werden und eine Einbuße am Lohn durch das Gesetz entsteht, werden unter der Arbeiterschaft zahlreiche Gegner erwachsen. In den Gewerben, wo der Samstag oft der am stärksten belastete Tag ist, werden die Arbeiter mitgeschädigt. Die Ueberzeit an Samstagen, welche während der Saison vorkommt, ist mit ihren erhöhten Lohnansätzen den Arbeitern wohl zu gönnen, in der flauen Zeit, die oft länger ist als die Saison, gibt es nur zu gute Gelegenheit sich auszuruhen. Nach dem Gesetzesentwurf wird die Bewilligung erschwert, da sie nur für zwei Mal gewährt werden kann, denn es ist nach der Erfahrung nicht anzunehmen, daß die Bewilligung für öftere Benutzung zahlreichen Industrien bzw. Gewerben gewährt wird. Der verlangte Nachweis dürfte in den meisten Fällen nicht in dem von den Behörden verlangten Sinne möglich sein.

Wenn das Publikum erfährt, wie es durch die Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag mit seinen Reparaturen und Arbeiten gehindert werden wird, so dürfte dies ebenfalls nicht zur Beliebtheit des Gesetzes und zur Besserung der ohnehin bösen Stimmung gegen die bundespolizeiliche Gesetzgebung beitragen.

Einer Reihe von Fabriken kann die Vorlage erwünscht sein, da sie ihnen nichts Neues bringt, andere Industrien schädigt sie wenigstens nicht stark, sie arbeiten ohnehin gegenwärtig oft — aus Mangel an Arbeit — mit reduzierter Arbeitszeit; für die zahlreichen Gewerbe, welche unter das Fabrikgesetz gestellt wurden, ist die Sache eine ganz andere. Wir wissen auch keinen Augenblick, ob das Fabrikgesetz auf administrativem Wege nicht noch weiter auf die Gewerbe ausgedehnt wird,

trotz gegenteiligem Sinne und Wortlaut der Verfassung, die nie in jener Art gedacht waren — und dann gelten auch für diese natürlich die Bestimmungen über die Samstagsgarbeitszeit. Wie das herauskommen wird, können diejenigen Gewerbe — Meister und Arbeiter — am besten erzählen, die jetzt die neuen Artikel, die am grünen Tisch aufgestellt und genehmigt werden — bei deren Aufstellung man die Interessenten gar nicht einmal konsultierte, zu kosten bekommen. Zu einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung rafft man sich nicht auf, trotzdem ihr dringendes Bedürfnis von allen Seiten, auch in der Bundesversammlung bei Anlaß der Beratung des vorliegenden Gesetzes als durchaus notwendig bezeichnet wurde, während die Gewerbe immer mehr in ein Verhältnis gedrängt werden, das schließlich ganz unhaltbar wird.

Würde das Referendum gegen das Samstagsgesetz ergriffen und die Vorlage — wir zweifeln keinen Augenblick daran — verworfen, so würde dies sehr wahrscheinlich dem jetzigen System der bloßen Flickarbeit eine Ende bereiten und der Schaffung eines Gewerbegesetzes wesentlich Vorschub leisten.

Die Samstagruhe ist namentlich den Fabrikarbeiterfrauen sehr zu gönnen, ob sie, insbesondere den ledigen Arbeitern, am Samstag große Segnungen bringt — darüber kann man sehr geteilter Meinung sein.

Zeichen der Zeit.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Aus Basel wird berichtet:

„Keshin kam vor Schiedsgericht ein Streitfall zwischen dem Konsumverein und einem Angestellten zur Behandlung. Da die drei Zivilgerichtspräsidenten Mitglieder des Konsumvereins sind, mußte zur Erledigung des Falles ein dem Allgemeinen Konsumverein nicht angehöriges Mitglied, Dr. Christmann, beigezogen werden.“

Diese Kreise zählt man sonst nicht zu den Minderbemittelten, dagegen ist man seitens der Leitung des Konsumvereins immer gerne bereit, um die angebliche Gemeinnützigkeit zu beweisen, von dem wohlthätigen Einfluß der Konsumvereine für das „lohnarbeitende“ Volk zu reden. Basel steht mit seinem Konsumverein in der Schweiz einzig da, denn durch das an ein Monopol grenzende Milchgeschäft sind u. a. viele Leute gezwungen, beim Konsumverein zu kaufen. Allein auch abgesehen hiervon, sind es leider auch noch kurzfristige Handwerker genug, welche die Konsumvereine unterstützen, ohne zu bedenken, mit welchen kommunistischen Zielen hier gearbeitet wird.

Ausrottung des selbständigen Handels — und der Produktion, Einleitung in den kommunistischen Staat ist das Ziel. Das Privateigentum, das persönliche Streben nach Erfolg werden aufgehoben, und alles soll in einer Gleichmäßigkeit aufgehen, die die Individualität nicht zur Entwicklung bringen kann. „Kein Herr, kein Knecht“ klingt paradiesisch, aber alles hat seine zwei Seiten. Wo das Streben nach einer privaten Selbstständigkeit fehlt, da kommt kein Kulturfortschritt zu Stande, sondern Stumpfheit wird die Folge sein.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses. In Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes werden weitere Maßnahmen zur Förderung der Gewerbegesetzgebung besprochen. — Zur Schaffung einheitlicher Methoden im Baugewerbe sind nun von den Berufsverbänden und einzelnen Fachmännern Vorschläge eingelangt und sollen zusammen-

gestellt werden. Demnächst wird eine aus Abgeordneten des schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins, des schweizer. Baumeisterverbandes, des Schweizer. Gewerbevereins und den interessierten Baugewerbeverbänden bestehende Kommission dieses Material prüfen und über die weiteren Schritte beraten. — Der Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1904 wird Ende Jahres erscheinen; auf diesen Zeitpunkt können auch die Beiträge an die Prüfungskreise entrichtet werden. Der Bericht wird auch in französischer Ausgabe erscheinen. — Um den zahlreichen Gesuchen um Wandervorträge besser entsprechen zu können, wird man auf Gewinnung neuer geeigneter Referenten Bedacht nehmen müssen. — Die Entwürfe für ein schweizer. Zivilrecht und revidiertes Obligationenrecht sollen mit Bezug auf die Postulate des Gewerbebestandes geprüft werden.

Als neue Sektion ist der Schweizer. Malermeisterverband mit 278 Mitgliedern beigetreten. Weitere Beitritte stehen in Aussicht. WK.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis I. Erweiterung der Station St. Maurice. Sämtliche Erd- und Maurerarbeiten an Buchser & Broggi, Unternehmer in Rüschnacht (Schwyz).

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis III. Unterführung der Buchserstraße im Bahnhof Aarau. Die Erd-, Maurer- und Schaffungsarbeiten an das Baugeschäft Schäfer & Cie. in Aarau, in Verbindung mit der Unternehmung Gribi, Häfner & Cie., Burgdorf.

Neubau Seminar Unterstrass-Zürich. Sämtliche Installationen, wie Kläranlage, Klosets, Badeanlagen, Warmwasserzuführung, Gasbeleuchtung an Rob. Riechli, Ingenieur, Zürich.

Kantonales Oberseminar Bern. Die sämtlichen Schieferdeckerarbeiten an das Schieferdeckergeschäft Fritz Hadorn in Bern.

Treppentreppe-Anlage von der Pestalozzistraße nach der Unterstrasse in St. Gallen. Erd- und Maurerarbeiten an J. Merz, Baumeister, St. Gallen; Granitarbeiten an J. Rühe, St. Gallen.

Kirchenbau St. Josephs-Abtwil. Schreinerarbeiten: Bestuhlung an Taubenberger, St. Fiden; Sakristeikasten, Türen etc. an Sager, Bömmenschwil.

Kindergarten-Neubau Kreuzlingen. Erdbauarbeit an Affordant Rist; Maurerarbeiten an Osterwalder, Baumeister; Steinhauerarbeit an Neuweiler, Baumeister; Verputzarbeit an Gipfermeister Graber; Zimmerarbeit an Zimmermeister Ammann; Dachdeckerarbeit an Dachdecker Forster; Flaschnerarbeit an Ad. Neuweiler, Flaschner; Schreinerarbeit an Müller-Osterwalder, Schreinermeister; Glaserarbeit an Brüllmann, Glasermeister; Schlosserarbeit an Uhrenbacher-Neuweiler; Malerarbeit an Jörgensen, Malermeister, alle in Kreuzlingen. Bauleitung: Th. Scherrer, Architekt, Kreuzlingen.

Bau des Erholungshauses Adetswil. Malerarbeit an G. Hess, Malermeister, Rempten; Parquetarbeiten an Müller-Deller, Baugeschäft, Wülflingen. Bauleitung: G. Meier, Architekt, Weiskon.

Schulhausbau Birmenstorf (Margau). Die Erd- und Zementarbeiten für die Kanalisation an Albert Zehnder, Maurermeister, Birmenstorf.

Erstellung eines betonierten Wasserammlers in Dufferswil bei Müttiburg (Toggenburg) an J. G. Vichtensteiger, Maurer, daselbst.

Verschiedenes.

Schulhausbau Luzern. Der Stadtrat unterbreitet dem Großen Stadtrat zu handeln der Einwohnergemeinde Bericht und Antrag betreffend die Erstellung eines Schulhauses mit Dependenzen, sowie von Feuerwehrlokalen auf der Liegenschaft Weggismatt. Der Antrag lautet dahin:

1. Der Stadtrat sei zu beauftragen, auf der Liegenschaft Weggismatt ein Schulhaus mit Turnhalle und Schulküche, sowie ein Turn- und Spielplatz und zwei Feuerwehrlokale zu erstellen, sowie die hierzu nötigen Straßen und eine öffentliche Anlage auszuführen, entsprechend den vorgelegten Plänen.